

# Adressauskünfte an Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen BVG

---

12. April 2017

In den letzten Tagen sind vermehrt Anfragen bezüglich Beantwortung zugestellter Adresslisten von Pensionskassen eingegangen. Der Vorstand verweist diesbezüglich auf Abschnitt 4.6.3 des VAE-Handbuches. Der Zugriff auf die Info 1-2006 und die beiden Musterbriefe des Schweizerischen Verbandes (VSED früher SVEK) bietet weitere Hilfestellung. Bezüglich Auskunftssperre sind dieselben Vorgaben wie bei der Obligatorischen Krankversicherung (KVG), siehe auch Handbuch 4.4.3/4.4.4, anwendbar.

Gesetzliche Grundlagen wie Art. 87 BVG oder Art. 32 ATSG, verpflichten die Einwohnerdienste zu Gratisauskünften bei Amtshilfe. Es ist jedoch **nicht die Meinung**, dass die Einwohnerdienste periodisch ganze Listen von Pensionskassenversicherten kontrollieren. Die kostenlose Amts- und Verwaltungshilfe, welche sich auf diese beiden Artikel stützt, kommt nur im Einzelfall zur Anwendung, nämlich dann, wenn die **Mitwirkungspflicht eines Versicherungsnehmers nicht möglich** ist.